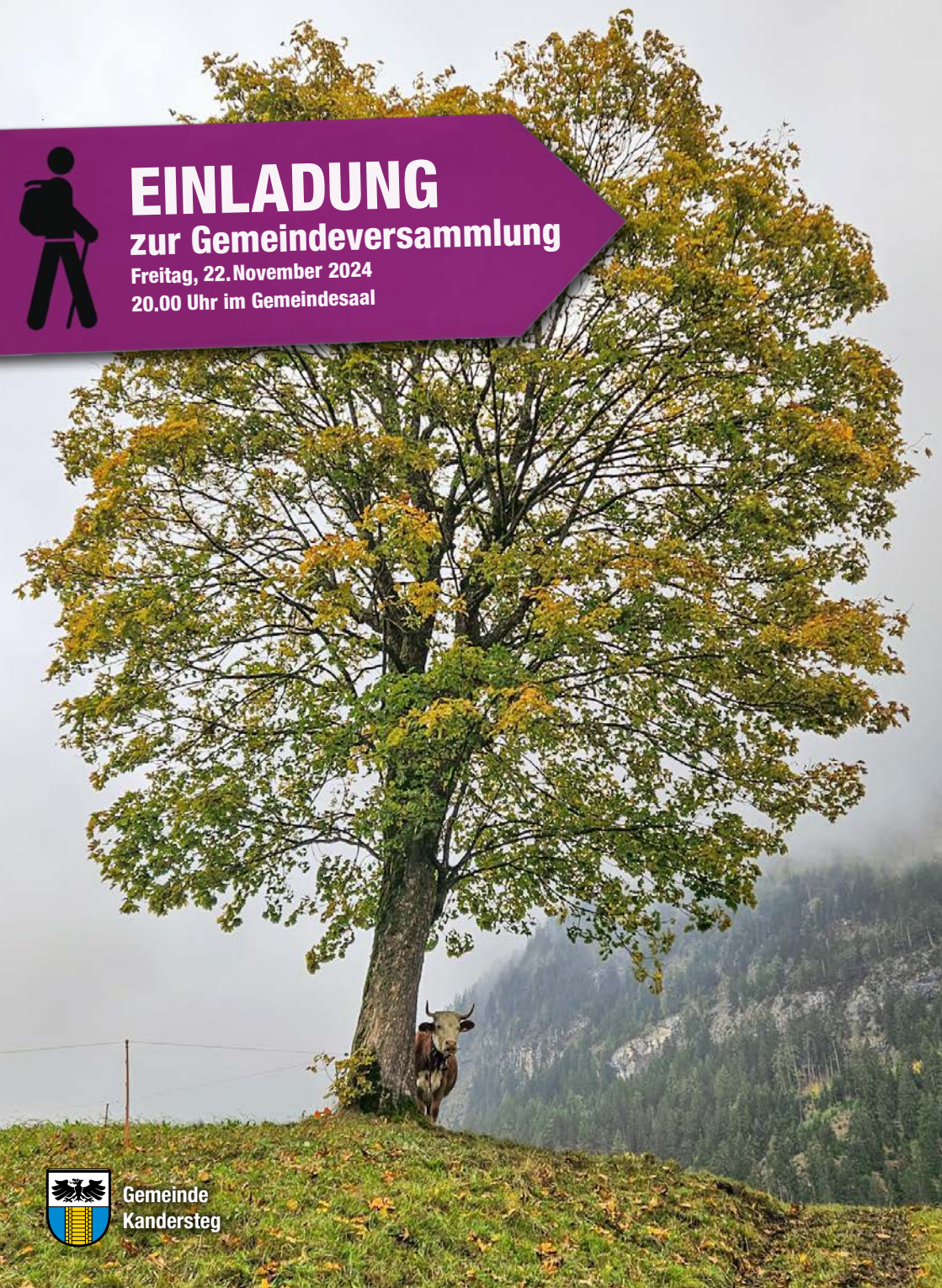




# EINLADUNG

## zur Gemeindeversammlung

Freitag, 22. November 2024  
20.00 Uhr im Gemeindesaal



Gemeinde  
Kandersteg



Liebe Kanderstegerinnen, liebe Kandersteger

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns. Die Rutschung am «Spitze Stei» zeigte Geschwindigkeiten, die zuvor noch nie so gemessen worden waren.

Mehrere grössere und kleinere Ereignisse haben massive Schäden an den Wegen, Strassen und der Infrastruktur verursacht. Über die aktuellen Situationen und Massnahmen habe ich Sie jeweils in den Newslettern «Spitze Stei» oder den Wochen-Updates auf der Gemeindehomepage informiert.

Als sich die Situation beim «Spitze Stei» und auch die Wetterlage etwas beruhigte, sah sich die Gemeinde mit neuen Problemen konfrontiert.

Der Ort kam wegen den vielen Besuchern in Not, die vorhandenen Parkplätze platzten aus allen Nähten. Hinzu kamen die vielen Camper; allein für die Entsorgung ihrer Abfälle war ein erheblicher Mehraufwand nötig.

Der Gemeinde gelang es, mehr Parkflächen und Stellplätze zu schaffen, leider reichten diese Massnahmen nicht an allen Tagen aus. Kurzfristige Lösungen wurden gefunden, zwei Parkplatzcoaches konnten für die dafür nötige Organisation angestellt und eine Projektgruppe für den Freizeit- und Tourismusverkehr einberufen werden.

All diese Massnahmen bedeuteten einen grossen Mehraufwand für die Verwaltung und die Werkhofmitarbeiter. Letztere kamen teils sogar als Parkeinweiser und Kassierer auf den Parkplätzen zum Einsatz. Solche Tage können nur dank dem grossen Engagement der Mitarbeiter bewältigt werden, dafür möchte ich mich herzlich bedanken.

In diesem Amtsjahr waren meine Aufgaben vorab der «Spitze Stei», hiermit auch die Absperrungen und dazu die Parkplatz-Problematik. Die Aufgaben waren für mich eine Herausforderung, der ich mich gerne stellte, ich musste Entscheidungen treffen, die teilweise weitreichende Folgen hatten.

Als Gemeinderatsmitglied kann man nicht allen gerecht werden, aber ich bin davon überzeugt, dass jedes Ratsmitglied sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Bevölkerung und die Gemeinde engagiert.

Gerne setze ich mich weiterhin als Gemeinderätin für das Wohl der Gemeinde ein, freue mich darauf Neues zu lernen, neue Herausforderungen anzunehmen und damit meinen Beitrag zum guten Gelingen der Gemeinschaft zu leisten.

Was uns die Zukunft bringt, wissen wir nicht, aber wie Barbara Jost einst geschrieben hat: «Lösungen können nicht die Verwaltung, die Werkgruppe oder der Gemeinderat alleine umsetzen, es braucht die Unterstützung und das Mittragen der Bevölkerung.»

Sara Loretan, Gemeinderätin  
Ressort Öffentliche Sicherheit, Naturgefahren und Gemeindepolizei



## Einladung

**zur Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg,  
Freitag, 22. November 2024, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal.**

### Traktanden

1. Budget 2025 und Festsetzung der Steueranlagen:  
Beratung und Genehmigung
2. Teilrevision Personalreglement: Beratung und Beschlussfassung
3. Parkplatzreglement: Beratung und Beschlussfassung
4. Kunstseilbahngenossenschaft Kandersteg: Beratung und  
Beschlussfassung Weiterführung des jährlichen Betriebsbeitrages
5. Verpachtung des Bergrechts «Ueschinen»
6. Erneuerungswahl externe Revisionsstelle
7. Ersatz- und Erneuerungswahlen
  - 1 Mitglied des Gemeinderates
  - 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission
8. Informationen des Gemeinderates
  - Rutschung «Spitze Stei»
  - Mobilitätsstrategie/Freizeit- und Tourismusverkehr
9. Verschiedenes
  - Übergabe Bürgerbrief an die Jungbürger
  - Wortmeldungen Bevölkerung
  - Dienstjubiläen von Gemeindeangestellten

Das Budget 2025 liegt 10 Tage, die Reglemente liegen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und können auf der Homepage [www.gemeindekandersteg.ch](http://www.gemeindekandersteg.ch) eingesehen werden.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 38 OgR). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Das Protokoll wird spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 83 OgR).



Zur Versammlung sind alle stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger freundlich eingeladen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Kandersteg angemeldet sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Der Gemeinderat



# 1. Budget 2025 und Festsetzung der Steueranlagen: Beratung und Genehmigung

Referent: Gemeinderat Heinz Steiner

## Ausgangslage

Das Finanzmanagement der Gemeinde basiert auf

- der Investitionsplanung (Planungshorizont acht Jahre)
- der Finanzplanung (Planungshorizont fünf Jahre)
- der Projektübersicht (Planungshorizont drei Jahren)
- der Budgetplanung (Planungshorizont ein Jahr)

## Allgemeine Übersicht

Das Wichtigste in Kürze:

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Steueranlage Gemeindesteuern	1.80 Einheiten	1.80 Einheiten	1.80 Einheiten
Liegenschaftssteuern (in ‰ vom amtlichen Wert)	1,5 ‰	1,5 ‰	1,5 ‰
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Gesamthaushalt	–35 150.00	–75 800.00	229 639.81
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	–33 600.00	–55 300.00	200 435.87
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	–1 550.00	–20 500.00	29 203.94
Fiskalertrag	4 505 900.00	4 156 600.00	4 656 851.25
Nettoinvestitionen	522 500.00	857 500.00	510 375.15

- Das Budget basiert auf einer **unveränderten Steueranlage von 1.80 Einheiten für natürliche und juristische Personen**
- Steuerertrag: Fr. 362 800.– Mehrertrag (+8,75 %)
- Finanz- und Lastenausgleich: Fr. 114 350.– Mehraufwand (+7,5 %)
- Bildung: Fr. 95 000.– Mehraufwand (+12,5 %)
- Liegenschaften, Ver- und Entsorgung: Fr. 42 900.– Mehraufwand (+21 %)
- Naturgefahren «Spitze Stei»: Nettokosten Fr. 150 900.– (Budget 2024 = Fr. 131 900.–)
- Nettoinvestitionen Gesamthaushalt Fr. 522 500.–, davon im Steuerhaushalt Fr. 470 500.–
- Keine Schuldenzunahme, aber auch keine Schuldenabnahme
- Die Gebühren bei der Abwasserentsorgung erhöhen sich um 5,7 %; bei der Abfallentsorgung bleiben diese unverändert
- Die Feuerwehersatzabgabe ist mit 27 % der einfachen Steuer, max. Fr. 450.–, unverändert

– Die Hundetaxe ist mit Fr. 80.–/Hund unverändert

### Gesamtergebnis (inkl. Spezialfinanzierungen)

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>9 596 650.00</b>	<b>8 815 900.00</b>	<b>8 096 928.82</b>
Personalaufwand	1 850 850.00	1 727 450.00	1 668 021.15
Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 690 450.00	2 585 850.00	2 168 724.33
Abschreibungen Verwaltungs- vermögen	840 050.00	810 350.00	758 750.49
Einlagen in Fonds und SF	200 000.00	195 000.00	203 616.85
Transferaufwand	4 015 300.00	3 497 250.00	3 297 816.00
Durchlaufende Beiträge	–	–	–
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>9 195 500.00</b>	<b>8 546 550.00</b>	<b>8 814 876.62</b>
Fiskalertrag	4 505 900.00	4 156 600.00	4 656 851.25
Regalien und Konzessionen	44 000.00	44 000.00	43 862.68
Entgelte	1 319 500.00	1 134 350.00	1 188 881.68
Verschiedene Erträge	–	–	–
Entnahmen aus Fonds und SF	263 800.00	126 700.00	115 713.25
Transferertrag	3 062 300.00	3 084 900.00	2 809 567.76
Durchlaufende Beiträge	–	–	–
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>–401 150.00</b>	<b>–269 350.00</b>	<b>717 947.80</b>
Finanzaufwand	34 900.00	69 500.00	45 452.00
Finanzertrag	123 350.00	121 400.00	121 775.90
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>88 450.00</b>	<b>51 900.00</b>	<b>76 323.90</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>–312 700.00</b>	<b>–217 450.00</b>	<b>794 271.70</b>
Ausserordentlicher Aufwand	115 450.00	18 350.00	597 890.19
Ausserordentlicher Ertrag	393 000.00	160 000.00	33 258.30
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>277 550.00</b>	<b>141 650.00</b>	<b>–564 631.89</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>–35 150.00</b>	<b>–75 800.00</b>	<b>229 639.81</b>

(+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss)

## Finanzierungsergebnis

Investitionsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>1 050 000.00</b>	<b>1 165 000.00</b>	<b>573 520.75</b>
Sachanlagen	748 000.00	650 000.00	268 774.60
Immaterielle Anlagen	272 000.00	275 000.00	245 246.15
Beteiligungen, Grundkapitalien	–	–	32 000.00
Investitionsbeiträge	30 000.00	240 000.00	27 500.00
<b>Investitionseinnahmen</b>	<b>527 500.00</b>	<b>307 500.00</b>	<b>63 145.60</b>
Investitionsbeiträge	485 000.00	265 000.00	20 645.60
Rückzahlung von Darlehen	42 500.00	42 500.00	42 500.00
<b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>–522 500.00</b>	<b>–857 500.00</b>	<b>–510 375.15</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>514 050.00</b>	<b>714 300.00</b>	<b>1 694 814.64</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>–8 450.00</b>	<b>–143 200.00</b>	<b>1 184 439.49</b>

(+ = Finanzierungsüberschuss / – = Finanzierungsfehlbetrag)

## Personalaufwand

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>1 850 850.00</b>	1 727 450.00	1 668 021.15

Der Personalaufwand wird gegenüber dem Vorjahresbudget um Fr. 123 400.– höher ausfallen. Darin enthalten sind der prognostizierte Teuerungsausgleich sowie individuelle Lohnanstiege (+2,5%). Ebenfalls ist die Erhöhung der Behördenentschädigung, welche für die GV vom 22.11.2024 traktandiert ist, enthalten.

## Sach- und übriger Betriebsaufwand

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>2 690 450.00</b>	2 585 850.00	2 168 724.33

Der Sachaufwand wird gegenüber dem Vorjahresbudget um Fr. 104 600.– höher ausfallen. Die wesentlichen Gründe dafür sind die Mehraufwendungen bei Energiekosten (Ver- und Entsorgung) sowie für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Hoch- und Tiefbauten.

## Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>840 050.00</b>	810 350.00	758 750.49

Das altrechtliche Verwaltungsvermögen wird bis im Jahr 2027 abgeschrieben. Dies entspricht einer jährlichen Belastung von Fr. 361 000.–.

Die Abschreibungsberechnung für neue Investitionen ist aufgrund der neuen Gesetzgebung erfolgt. Diese fallen um Fr. 29 700.– höher aus als im Vorjahr.

### Finanzaufwand

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>34 900.00</b>	69 500.00	45 452.00

Aufgrund der guten Rechnungsergebnisse in den vergangenen Jahren sowie der zurückhaltenden Investitionspolitik konnten Schulden abgebaut werden. Die bestehenden Darlehen laufen noch mit sehr günstigen Zinskonditionen bis ins Jahr 2026 resp. 2028. Somit wird der Zinsaufwand gegenüber dem Budget 2024 um Fr. 34 600.– tiefer ausfallen.

### Einlagen in Fonds und SF

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>200 000.00</b>	195 000.00	203 616.85

Diese Position beinhaltet die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Wertehalt ARA und Kanalisation von Fr. 150 000.– sowie die Einlage des Anteils der Kurtaxeneinnahmen von Fr. 50 000.– in den Kurtaxenfonds.

### Transferaufwand

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>4 015 300.00</b>	3 497 250.00	3 297 816.00

Der Transferaufwand beinhaltet die Beiträge, welche an andere Gemeinden und an den Kanton vergütet werden müssen (Lehrerbesoldungen, Schulgelder Frutigen, Schulsozialdienst, Lastenausgleich Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und öffentlicher Verkehr, Sozialdienste Frutigen, Jugendarbeit, Tourismus).

Beim übrigen Transferaufwand d.h. bei Investitionsbeiträgen aus den Vorfinanzierungen für die Finanzierung von Investitionen sind Fr. 355 000.– vorgesehen.

### Ausserordentlicher Aufwand

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>115 450.00</b>	18 350.00	597 890.19

Unter diesen Begriff fallen die Einlagen in die Vorfinanzierung Parkplätze oder für zukünftige Investitionsvorhaben.





## Interne Verrechnungen

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>250 400.00</b>	223 600.00	253 595.85

Bei internen Verrechnungen werden Personal- und Sachaufwand, Zinsen und Abschreibungen sowie Erträge zwischen den einzelnen Funktionen verrechnet, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung je Aufgabenbereich beurteilen zu können.

## Fiskalertrag (Steuerertrag)

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>4 505 900.00</b>	4 156 600.00	4 656 851.25

Die Steuerberechnung basiert auf der Berechnung der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern und den Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe Bern. Als Grundlage für die Berechnungen dienten die definitiven Zahlen des Rechnungsjahres 2023 sowie die Hochrechnung der 1. und 2. Steuerrate 2024. Aufgrund der Hochrechnungen für das Steuerjahr 2024 konnten die Steuererträge für das Jahr 2025 gegenüber dem Budget 2024 insgesamt um 8,75 % höher budgetiert werden. Berücksichtigt sind die Korrekturen bei den Vermögenssteuern und Liegenschaftssteuern aufgrund der amtlichen Neubewertung (AN2020).

Die Berechnungen basieren auf einer **unveränderten Steueranlage von 1.80.**

## Regalien und Konzessionen

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>44 000.00</b>	44 000.00	43 862.68

Die jährliche Vergütung der Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg wird analog den Vorjahren erwartet.

## Entgelte

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>1 319 500.00</b>	1 134 350.00	1 188 881.68

In der Rubrik «Entgelte» sind Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen aufgeführt. An Ersatzabgaben bei der Feuerwehr wird mit Fr. 70 000.– gerechnet. Die Gebühren für Amtshandlungen werden auf Fr. 60 500.– geschätzt. Die Benützungsgebühren und Dienstleistungen werden um Fr. 168 400.– höher ausfallen. Der Grund dafür sind höhere Abwassergebühren sowie höhere Parkplatzgebühren und Busseneinnahmen.



## Finanzertrag

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>123 350.00</b>	121 400.00	121 775.90

Der Finanzertrag (Zinsertrag, Liegenschaftsertrag) wird um Fr. 1 850.– höher ausfallen.

## Entnahmen aus Fonds und SF

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>263 800.00</b>	126 700.00	115 713.25

Diese Position wird für ausserordentliche Entnahmen wie z.B. Entnahmen aus der SF Werterhalt für die Abschreibungen, den baulichen und betrieblichen Unterhalt im Abwasserbereich oder für die Entnahmen von Anschaffungen der Feuerwehr aus der Spezialfinanzierung Feuerwehr verwendet.

## Transferertrag

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>3 062 300.00</b>	3 084 900.00	2 809 567.76

Der Transferertrag beinhaltet die Beiträge, welche von anderen Gemeinden und dem Kanton vergütet werden. Bei den Kantonsbeiträgen für die Massnahmen beim «Spitze Stei» rechnen wir aufgrund des tieferen Beitragsatzes mit um Fr. 18 000.– tieferem Ertrag.

Die Entschädigungen von Gemeinwesen fallen um Fr. 32 150.– höher aus. Beim Finanz- und Lastenausgleich wird mit unveränderten Beiträgen gerechnet. Die Beiträge von Gemeinwesen und Dritten fallen um Fr. 55 450.– tiefer aus, da für nächstes Jahr kein Schutzbauprojekt vorgesehen ist.

## Ausserordentlicher Ertrag

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>393 000.00</b>	160 000.00	33 258.30

Aus den Spezialfinanzierungen «Vorfinanzierung Infrastrukturen» und «Vorfinanzierung Parkplätze» sind Entnahmen für die Finanzierung von Investitionen von total Fr. 393 000.– vorgesehen.

## Interne Verrechnungen

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>250 400.00</b>	223 600.00	253 595.85

Bei internen Verrechnungen werden Personal- und Sachaufwand, Zinsen und Abschreibungen sowie Erträge zwischen den einzelnen Funktionen verrechnet, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung je Aufgabenbereich beurteilen zu können.



## **Kosten Situation «Spitze Stei»**

Die Nettokosten betreffend die Situation am «Spitze Stei» mussten gestützt auf den reduzierten Beitragssatz des Kantons von 92 % auf 90,2 % um Fr. 18 000.– erhöht werden. Somit betragen die nicht subventionierten und selbst zu tragenden Aufwendungen voraussichtlich Fr. 150 900.–.

## **Investitionen**

Als Ausgangslage diene nach wie vor die Investitionsstrategie mit dem Investitionsprogramm 2021–2029, welche im Januar 2020 von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen wurde. Dieses wurde an die neusten Erkenntnisse angepasst.

Das Investitionsbudget 2025 beinhaltet Ausgaben von Fr. 1 050 000.– und Einnahmen von Fr. 527 500.–. Somit belaufen sich die Nettoinvestitionen auf Fr. 522 500.–. Die Selbstfinanzierung liegt bei nahezu 100 %, d.h., dass diese praktisch vollumfänglich selbst finanziert werden können.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der grössten Positionen:

Gemeindehaus, Neugestaltung Dorfplatz und öffentliche WC-Anlage	Fr. 350 000.–
Gemeindsaal, Sanierung Küche und Audioanlage	Fr. 40 000.–
Feuerwehr, Ersatz VW-Bus (netto)	Fr. 35 000.–
Schwimmbad, Sanierung 7. Etappe	Fr. 130 000.–
Schulhaus, Ersatz roter Pausenplatz und Schulhausplatz	Fr. 120 000.–
Abwasseranlagen, GEP-Massnahmen und ZpA	Fr. 45 000.–
UeO Neue Deponien Dorf	Fr. 77 000.–
Gefahrenkarte, Überarbeitung	Fr. 50 000.–

Die vorgesehenen Investitionen belasten das Budget der Erfolgsrechnung durch Abschreibungen und Kapitalkosten.

## **Entnahme aus Vorfinanzierung für zukünftige Investitionen**

Der Bestand in der Vorfinanzierung erhöht sich aufgrund des besseren Ergebnisses im laufenden Rechnungsjahr 2024 auf Fr. 1,9 Mio. Mit den geplanten Entnahmen im Budgetjahr für die Finanzierung von Projekten von Fr. 300 000.– reduziert sich dieser wieder auf Fr. 1,6 Mio.

## **Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung**

Bei der Abwasserentsorgung resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 950.–.

Aufgrund der stetig steigenden Betriebskosten im Bereich Klärschlamm-entsorgung, Chemikalien, Energie und Unterhalt wurden die **Gebühreneinnahmen mit 6 % höheren Ansätzen** budgetiert.

Im Weiteren muss bei den Kanalisationsleitungen aufgrund der Zustandsaufnahmen privater Abwasseranlagen (ZpA) mit einem baulichen Unterhalt von Fr. 100 000.– gerechnet werden. Finanziert werden diese Kosten aus der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE).

Der Aufwandüberschuss geht zulasten der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (SF RA). Stand 31.12.2023 = Fr. 260 274.21.

Voraussichtlicher Stand unter Berücksichtigung der Aufwandüberschüsse der Jahre 2024 und 2025 = Fr. 238 274.21.

Die jährliche Einlage in die SF WE aufgrund des Wiederbeschaffungswertes und aus Anschlussgebühren beträgt zusammen Fr. 150 000.– (60 % von Fr. 250 000.–). Die jährlichen Abschreibungen sowie die Aufwendungen für den werterhaltenden Unterhalt können der SF WE entnommen werden.

Stand SF WE per 31.12.2023 = Fr. 1 649 740.–. Dies entspricht 11,6 % des Wiederbeschaffungswertes der ARA und der Kanalisationsleitungen.

Voraussichtlicher Stand nach den Einlagen/Entnahmen der Jahre 2024 und 2025 = Fr. 1 683 140.–.

### **Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallentsorgung**

Bei der Abfallentsorgung resultiert ein kleiner Aufwandüberschuss von Fr. 600.–. Die Gebühreneinnahmen wurden mit unveränderten Ansätzen budgetiert. Der Stand im Rechnungsausgleichskonto betrug per 31.12.2023 Fr. 231 590.19. Bis Ende 2025 werden diese Reserven voraussichtlich unverändert bleiben.

### **Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr**

Der Bestand in der Spezialfinanzierung Feuerwehr (einseitige Spezialfinanzierung) reduziert sich aufgrund der Aufwandüberschüsse 2024 und 2025 von Fr. 253 000.– auf Fr. 129 000.–.

### **Budgetergebnis und Verzicht auf Steuererhöhung**

Das Ergebnis führt zu einem Mehraufwand im Allgemeinen Haushalt von Fr. 33 600.–. Der Bilanzüberschuss ist genügend hoch, um das Defizit auffangen zu können. Aufgrund des Finanzierungsergebnisses werden die Schulden nicht zunehmen.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Steueranlage für natürliche und juristische Personen auf **1.80 Einheiten** belassen werden kann.



### Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Genehmigung Steueranlage von 1.80 Einheiten für natürliche und juristische Personen
- b) Genehmigung Steueranlage von 1,5‰ des amtlichen Wertes für die Liegenschaftssteuern
- c) Genehmigung Budget 2025 bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	9 747 000.–	9 711 850.–
Aufwandüberschuss		35 150.–
Allgemeiner Haushalt	8 719 100.–	8 685 500.–
Aufwandüberschuss		33 600.–
SF Abwasser	725 550.–	724 600.–
Aufwandüberschuss		950.–
SF Abfall	302 350.–	301 750.–
Aufwandüberschuss		600.–

## 2. Teilrevision Personalreglement: Beratung und Beschlussfassung

**Referent: Gemeinderatspräsident René F. Maeder**

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer periodischen Überprüfung festgestellt, dass die aktuellen Entschädigungen des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderatspräsidenten und der Mitglieder des Gemeinderates nicht mehr im Verhältnis zum anfallenden Zeitaufwand des Amtes stehen. Die Funktionsentschädigung soll aber nach wie vor mittels Pauschalentschädigung erfolgen.

Sowohl die Sitzungs- und Taggelder sowie die Behördenentschädigungen wurden in den vergangenen Jahren nicht der Teuerung angepasst.

Im Rahmen der Überprüfung der Behördenentschädigung wurde im Reglement weiterer Anpassungsbedarf festgestellt.

Die Teilrevision des Personalreglements wurde bereits der Gemeindeversammlung (GV) vom 07.06.2024 zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Aufgrund der Diskussion und mehreren Anträgen wurde das Geschäft durch den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgezogen.

Bei der erneuten Überprüfung wurde bei den Mitgliedern des Gemeinderates der effektive Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes erhoben und in entsprechende Stellenprozente umgerechnet.

### **Vorgesehene Änderungen im Personalreglement:**

- **Art. 4, Abs. 2:** Ersatz Funktion «Bauverwalter» durch Funktion «Leiter Gemeindebetriebe»
- **Art. 8:** Ersatz Funktion «Bauverwalter» durch Funktion «Leiter Gemeindebetriebe»
- **Art. 18:** Anpassung Pflicht zur öffentlichen Stellenausschreibung auf freie Kaderstellen, damit bei befristeten Anstellungen (z.B. Schwimmbad) keine Ausschreibung vorgenommen werden muss, wenn sich die bisherigen Stelleninhaber für eine weitere Saison zur Verfügung stellen
- **Art. 19, Abs. 2:** Regelung Aufteilung Prämie für Taggeldversicherung
- **Anhang I, Art. 1:** Anpassung Entschädigung Sitzungsgeld
- **Anhang I, Art. 2, Abs. 1:** Anpassung Entschädigung Taggelder
- **Anhang I, Art. 3:** Anpassung Entschädigung Gemeindepräsident
  - Einstufung kantonale Gehaltsklasse, damit analog zum Personal nach der Regelung für das Kantonspersonal ein Teuerungsausgleich gewährt wird.
  - Reduktion der Pauschalpesen infolge Erhöhung der Entschädigung
- **Anhang I, Art. 4:** Anpassung Entschädigung Mitglieder Gemeinderat
  - Einstufung kantonale Gehaltsklasse, damit analog zum Personal nach der

- Regelung für das Kantonspersonal ein Teuerungsausgleich gewährt wird.
- Das Amt des Vizepräsidenten soll zukünftig nicht mehr mittels einer eigenen Entschädigung, sondern mittels Entschädigung eines Gemeinderatsmitglieds sowie mit einem Zuschlag für das Vizepräsidium entschädigt werden
  - Reduktion der Pauschalspesen infolge Erhöhung der Entschädigung
  - **Anhang I, Art. 4a, Abs. 3:** Klarere Regelungen für Ausrichtung einer Entschädigung für ausserordentliche Projekte

## Anpassung Behördenentschädigung

Aktuelle Entschädigung

	Funktionsentschädigung	Spesen
Gemeindepräsident	2 000.–	1 000.–
Gemeinderatspräsident	16 000.–	4 000.–
Vize-Gemeinderatspräsident	10 000.–	3 000.–
Gemeinderatsmitglieder	9 000.–	3 000.–

Vorgesehene Entschädigung ab 01.01.2025 (Beträge gem. kantonaler Gehaltstabelle 2024)

	Prozent Jahresgehalt	Gehaltsklasse Gehaltsstufe	Funktionsent- schädigung	Spesen
Gemeindepräsident	4 %	21 / Grundgehalt	3 772.86	1 000.–
Gemeinderatspräsident	30 %	21 / Grundgehalt	28 296.45	1 000.–
Zuschlag Vizepräsidium	5 %	21 / Grundgehalt	4 716.07	–
Gemeinderatsmitglieder (inkl. Vizepräsident)	20 %	16 / Grundgehalt	14 738.23	1 000.–

### Bisherige Formulierung

Personalreglement

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

<sup>2</sup> Für das Kader (Gemeindeschreiber, Bauverwalter, Finanzverwalter) gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören. <sup>3</sup>

### Neue Formulierung

Personalreglement

#### Art. 4

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Für das Kader (Gemeindeschreiber, **Leiter Gemeindebetriebe**, Finanzverwalter) gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. <sup>3+4</sup>

<sup>3</sup> unverändert

#### Art. 8

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber, sein Stellvertreter (allenfalls in Personalunion mit einer anderen Funktion) und die Abteilungsleiter der Finanzverwaltung und der Bauverwaltung bilden das Kader.

#### Art. 18

Die Gemeinde schreibt freie Stellen ab einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent öffentlich aus.

#### Art. 19

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

#### Art. 23

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 02. Dezember 2005, auf.

<sup>3</sup> Die Ergänzung im Anhang I vom 03. Juni 2016 tritt am 1. August 2016 in Kraft. <sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft <sup>2)</sup>

<sup>5</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. August 2019 in Kraft <sup>3)</sup>

#### Anhang I

##### Art. 1

<sup>1</sup> Für Sitzungen von Funktionären, Kommissionen und Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld von Fr. 25.– pro Stunde ausgerichtet.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber, sein Stellvertreter (allenfalls in Personalunion mit einer anderen Funktion) und die Abteilungsleiter der Finanzverwaltung und der **Leiter Gemeindebetriebe** bilden das Kader. <sup>4)</sup>

#### Art. 18

Die Gemeinde schreibt **freie Kaderstellen** öffentlich aus. <sup>4)</sup>

#### Art. 19

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> **Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, werden die Prämien je 50 % von Arbeitgeberin und Arbeitnehmer getragen.** <sup>4)</sup>

#### Art. 23

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> unverändert

<sup>5</sup> unverändert

<sup>6</sup> **Die an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft** <sup>4)</sup>

#### Anhang I

##### Art. 1

<sup>1</sup> Für Sitzungen von Funktionären, Kommissionen und Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld von **Fr. 40.–** pro Stunde ausgerichtet. <sup>4)</sup>



### Art. 2

<sup>1</sup> Taggelder werden für Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde nach folgenden Ansätzen zuzüglich Reisekosten ausgerichtet:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für weniger als 3 Stunden                      | Fr. 50.–  |
| 2. Für einen halben Tag<br>(länger als 3 Stunden) | Fr. 90.–  |
| 3. Für einen ganzen Tag<br>(länger als 5 Stunden) | Fr. 175.– |

<sup>2</sup> Kein Taggeld wird ausgerichtet, wenn Dritte eine Entschädigung ausrichten. Liegen diese unter dem Ansatz der Gemeinde, bezahlt die Gemeinde die Differenz bis zum Gemein-deansatz.

<sup>3</sup> Dem Gemeindepräsidenten, den Behördenmitgliedern sowie dem Personal werden keine Taggelder ausgerichtet. Die Entschädigung wird mit der Pauschale abgegolten. Für das Personal gilt Art. 21 dieses Reglements. <sup>3)</sup>

<sup>4</sup> Bei Verwaltungsratsmandaten, die ein Behördenmitglied von Amtes wegen ausübt, geht das Honorar bis zu einem Betrag von Fr. 2 000.– an das jeweilige Ratsmitglied. Bei Entschädigungen über Fr. 2 000.– entscheidet der Gemeinderat über die Abgabepflicht des Honorars.

### Art. 3

Das Amt des Gemeindepräsidenten wird jährlich pauschal entschädigt

- |             |             |
|-------------|-------------|
| a) Pauschal | Fr. 2 000.– |
| b) Spesen   | Fr. 1 000.– |

### Art. 2

<sup>1</sup> Taggelder werden für Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde nach folgenden Ansätzen zuzüglich Reisekosten ausgerichtet:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. Für weniger als 3 Stunden                      | Fr. 60.– <sup>4)</sup>  |
| 2. Für einen halben Tag<br>(länger als 3 Stunden) | Fr. 120.– <sup>4)</sup> |
| 3. Für einen ganzen Tag<br>(länger als 5 Stunden) | Fr. 240.– <sup>4)</sup> |

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> unverändert

### Art. 3

Das Amt des Gemeindepräsidenten wird jährlich pauschal entschädigt

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| a) <b>4% eines Jahresgehalts der kantonalen Gehaltsklasse 21, Grundgehalt</b> <sup>4)</sup> |                           |
| b) Spesen   | Fr. 1 000.– <sup>4)</sup> |

#### Art. 4

Die jährliche Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates beträgt:

Funktionsentschädigung:

- a) Gemeinderatspräsident Fr. 16 000.–<sup>3)</sup>
- b) Vizegemeinderatspräsident Fr. 10 000.–<sup>3)</sup>
- c) Gemeinderatsmitglieder Fr. 9 000.–<sup>3)</sup>

Spesen:

- a) Gemeinderatspräsident Fr. 4 000.–
- b) Vizegemeinderatspräsident Fr. 3 000.–
- c) Gemeinderatsmitglieder Fr. 3 000.–

#### Art. 4a<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ausserordentliche Projekte (z.B. Baubegleitung, Begleitung eines Strassenprojektes usw.) werden vom Gemeinderat genehmigt und als solche bezeichnet.

<sup>2)</sup> Den Mitgliedern des Gemeinderates wird der Arbeitsaufwand für ein ausserordentliches Projekt jährlich entschädigt. Es muss ein separater Arbeitsrapport geführt werden, welcher per Ende Jahr der Finanzverwaltung abzugeben ist.

<sup>3)</sup> Entschädigung ausserordentliche Projekte:

Kleines Projekt (bis 9 Sitzungen)  
Fr. 500.–

Mittleres Projekt (ab 10 bis 19 Sitzungen)  
Fr. 1 000.–

Grosses Projekt (ab 20 Sitzungen)  
Fr. 1 500.–

#### Art. 4

Die jährliche Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates beträgt:  
Funktionsentschädigung:

- a) Gemeinderatspräsident  
**30% eines Jahresgehalts der kantonalen Gehaltsklasse 21, Grundgehalt<sup>4)</sup>**
- b) Vizegemeinderatspräsident  
**5% eines Jahresgehalts der kantonalen Gehaltsklasse 21, Grundgehalt, zuzüglich Entschädigung Gemeinderatsmitglied<sup>4)</sup>**
- c) Gemeinderatsmitglieder  
**20% eines Jahresgehalts der kantonalen Gehaltsklasse 16, Grundgehalt<sup>4)</sup>**

Spesen:

- a) Gemeinderatspräsident Fr. 1 000.–<sup>4)</sup>
- b) Vizegemeinderatspräsident Fr. 1 000.–<sup>4)</sup>
- c) Gemeinderatsmitglieder Fr. 1 000.–<sup>4)</sup>

#### Art. 4a<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> unverändert

<sup>2)</sup> unverändert

<sup>3)</sup> Entschädigung ausserordentliche Projekte:

Kleines Projekt (bis 9 Sitzungen / **Besprechungen/Begehungen**)<sup>4)</sup>  
Fr. 500.–

Mittleres Projekt (ab 10 bis 19 Sitzungen / **Besprechungen/Begehungen**)<sup>4)</sup>  
Fr. 1 000.–

Grosses Projekt (ab 20 Sitzungen / **Besprechungen/Begehungen**)<sup>4)</sup>  
Fr. 1 500.–

### Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Den Anpassungen im Personalreglement sei zuzustimmen.

### 3. Parkplatzreglement: Beratung und Beschlussfassung

**Referentin: Gemeinderätin Franziska Ryter**

#### **Ausgangslage**

Das gültige Parkplatzreglement aus dem Jahre 2001 entspricht schon seit längerem nicht mehr der heutigen Praxis und muss überarbeitet werden.

Vorgesehene Regelungen sind:

- Abgabe von Gratis-Parkplatzvignetten (gültig 2 Std.) für Einheimische
- Verkauf von unbeschränkt gültigen Jahresparkkarten
- Festlegung des Gebührenrahmens
- Inkasso und Strafbestimmungen
- Verwendung der Einnahmen
- Gesetzlich bedingte Anpassungen

Falls sich aus dem Projekt «Tourismus- und Freizeitverkehr» ein weiterer Änderungsbedarf ergibt, wird eine entsprechende Überarbeitung des Reglements der Versammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufgrund der grossen Anzahl überarbeiteter Artikel wurde eine Totalrevision des Reglements ausgearbeitet. Es wird daher auf die übliche Gegenüberstellung (aktuell – neu) verzichtet.

Das Parkplatzreglement wird nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung mit einer Verordnung ergänzt. Die Beschlussfassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Sie wird nach der Genehmigung publiziert und während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

#### **Parkplatzreglement**

Die Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 (Stand 01.05.2024), Art. 3
- die Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20.10.2004 (Stand 01.03.2023), Art. 8 und 65 ff
- die Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979 (Stand 08.04.2024), Art. 48
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998 (Stand 01.01.2024), Art. 50 ff

nachfolgendes Reglement:

Geltungsbereich

**Art.1**

<sup>1</sup> Zur Erreichung einer geordneten Parkierung, zur Einschränkung der Fremdparkierung und für eine verursachergerechte Finanzierung der Parkplätze kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

<sup>2</sup> Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde Kandersteg stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

<sup>3</sup> Das Abstellen von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichen Plätzen ist verboten.

**Art.2**

Parkplatzbewirtschaftung/Gebühren

<sup>1</sup> Öffentliche Parkplätze können mittels Stundengebühren, Tages-, Nacht-, Jahresgebühren oder Pauschalen bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Das zuständige Ressort kann für einzelne Gruppen wie die Feuerwehr und Rettungsdienste oder andere Personen mit einer öffentlichen Funktion oder aus anderen wichtigen Gründen von der Gebührenpflicht absehen.

**Art. 3**

Sperrung der Parkplätze

<sup>1</sup> Das zuständige Ressort kann bei speziellen Anlässen oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend die Parkgebühren aufheben oder die Parkplätze sperren.

**Art. 4**

Zeitliche Geltung

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich für alle Parkplätze und Parkfelder des öffentlichen Grundes rund um die Uhr (24 h).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht auf bestimmten Parkflächen anpassen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die maximale Parkzeit auf bestimmten Parkflächen beschränken.

**Art. 5**

Gebührenrahmen  
Stundentarife

<sup>1</sup> Die Gebühren werden stundenweise, mit Jahresparkkarte oder bei speziellen Anlässen mit einer Pauschalen erhoben. Die Preise werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

<sup>2</sup> Für die Festsetzung der Stundentarife gilt folgender Gebührenrahmen:

Die Parkgebühren betragen zwischen Fr. –.50 und Fr. 20.– pro Stunde.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann dynamische Gebührenmodelle beschliessen.

**Art. 6**

Pauschalen

<sup>1</sup> In besonderen Fällen oder für spezielle Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren und für die befristete Benützung des ganzen Parkplatzes beim Veranstalter eine Pauschalgebühr erheben.

<sup>2</sup> Die Pauschalgebühr beträgt zwischen Fr. 100.– und Fr. 2 000.–.

<p>Jahresparkkarten</p>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Jahresparkkarten kosten zwischen Fr. 50.– und Fr. 500.–.</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresparkkarte ist immer für ein Kalenderjahr gültig und kann bei der Gemeindeverwaltung oder dem Tourismusbüro bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Jede Person ist zum Bezug einer Jahresparkkarte berechtigt.</p> <p><sup>4</sup> Für einheimische Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde gilt ein Sondertarif.</p> <p><sup>5</sup> Die Jahresparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.</p>
<p>Inkasso</p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Das Inkasso der Parkgebühren erfolgt mittels Barzahlung, mobiler Zahlungsmöglichkeit, Ticketautomaten, Parkuhren und dergleichen oder mittels Abgabe von Jahresparkkarten.</p> <p><sup>2</sup> Die Pauschalgebühren für Anlässe müssen bei der Gemeindeverwaltung bezahlt werden.</p>
<p>Parkplatzfonds</p> <p>Verwendung Einnahmen</p>	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt einen Fonds.</p> <p><sup>2</sup> Die erhobenen Gebühren sind zu verwenden für:</p> <p>a) Den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Parkplätze.</p> <p>b) Der jährliche Überschuss, nach Abzug der Aufwendungen gemäss Ziffer 2 wird in einen Fonds mit besonderer Zweckbestimmung eingelegt.</p> <p><sup>3</sup> Den Parkplatzfonds setzt der Gemeinderat für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen sowie zur Finanzierung von touristischen Massnahmen und Infrastrukturen, welche dem umweltschonenden Tourismus dienen, ein.</p>
<p>Langzeitparkplätze/ Stellplätze</p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Gemeinderat kann spezielle Parkplätze und -flächen namentlich auch für schwere Motorwagen, Baumaschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art bezeichnen und mittels Vermietung bewirtschaften.</p>
<p>Unentgeltliche Nutzung von Parkplätzen, Absperren, Beseitigung von Motorfahrzeugen</p>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen privaten und öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfalle abzusperrern. Aus Haftungsgründen ist die Feuerwehr legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.</p>
<p>Ausführungsbestimmungen/Vollzug</p>	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 5 fest, bezeichnet die öffentlichen Plätze sowie die bewirtschafteten Plätze und schliesst Vereinbarungen für Langzeitparkplätze ab.</p>



Strafbestimmungen/ Parkbussen	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung werden mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen Höchstmass bestraft, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechtsmittel im Ordnungsbussenverfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.</p> <p><sup>3</sup> Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gemeinde werden mit Bussen gem. Art. 8 der Gemeindepolizeiverordnung geahndet.</p>
Rechtsmittel	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Beschwerde eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege des Kantons Bern.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Parkplatzreglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es ersetzt das Parkplatzreglement vom 8. Juni 2001.</p>

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

Die Neufassung des Parkplatzreglements sei zu genehmigen.



## **4. Kunsteisbahngenossenschaft Kandersteg: Beratung und Beschlussfassung Weiter- führung des jährlichen Betriebsbeitrages**

**Referent: Gemeinderat Heinz Steiner**

### **Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung vom 07.06.2019 hat der Erhöhung des bisherigen jährlichen Betriebsbeitrages an die Kunsteisbahngenossenschaft Kandersteg (KEB) von Fr. 100 000.– um Fr. 50 000.– auf neu Fr. 150 000.–, befristet für die Jahre 2020–2024, zugestimmt.

### **Betriebsbeitrag 2025–2029**

Der Verwaltungsrat KEB begründet mit Schreiben vom 24.07.2024, dass er auch in den kommenden Jahren auf den Betriebsbeitrag angewiesen ist, damit der Betrieb auch in Zukunft aufrechterhalten werden kann.

### **Bedeutung der KEB für Gemeinde und Region**

Die KEB dient der Bevölkerung, den Gästen, den Schulen der Region sowie den Hockey- und Curlingclubs eines grossen Einzugsgebietes. Sie generiert auch eine nicht zu unterschätzende Wertschöpfung. Eine Betriebsschliessung wäre für alle Beteiligten ein grosser Verlust.

Ab der Saison 2024/2025 kann aufgrund der erneuerten Banden eine attraktivere Anlage angeboten werden. Die Rückmeldungen vonseiten der Mieter sind sehr positiv und es konnten bereits zusätzliche Eisvermietungen ab August 2024 generiert werden, was zu Mehreinnahmen führen sollte.

### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

Der KEB sei für die Jahre 2025–2029 ein Betriebsbeitrag von Fr. 150 000.–/Jahr zu bewilligen.



## 5. Verpachtung des Bergrechtes «Ueschinen»

**Referent: Gemeindepräsident Peter Stoller**

### **Ausgangslage**

Das der Einwohnergemeinde Kandersteg gehörende Kuhrecht «Ueschiberg» kann anlässlich der Gemeindeversammlung durch einen Gemeindegänger zur eigenen Nutzung für 3 Jahre ersteigert werden. Sollte der Pächter während dieser Zeit für das Kuhrecht keine Verwendung mehr haben, muss das Recht vor Ablauf der Pachtdauer zurückgegeben werden, damit es an der nächsten Gemeindeversammlung weiter verpachtet werden kann. Eine Unterverpachtung ist nicht zulässig.

Der jährliche Pachtzins beträgt mindestens die offizielle Schätzung (Fr. 330.–) oder den Betrag, unter welchem dem Pächter die Pacht an der Gemeindeversammlung zugesprochen wurde, zuzüglich der ordentlichen Abgaben an die Alp.





## 6. Erneuerungswahl externe Revisionsstelle

**Referent: Gemeindepräsident Peter Stoller**

### **Ausgangslage**

Das ordentliche Rechnungsprüfungsorgan nach Gemeindegesetzgebung ist die externe Revisionsstelle. Diese wird an der Versammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Aufgrund der guten Erfahrungen möchte man weiterhin mit der MSM Treuhand AG und damit mit dem leitenden Revisor Konrad Meyer zusammenarbeiten. Somit würde gewährleistet, dass weiterhin von seinem grossen Fachwissen bei der Prüfung der Jahresrechnung und der fachlichen Führung und Begleitung der Rechnungsprüfungskommission profitiert werden kann.

### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

Die Firma MSM Treuhand AG sei als externe Revisionsstelle für die Legislaturperiode 2025 bis 2027 zu wählen.



## 7. Ersatz- und Erneuerungswahlen

**Referent: Gemeindepräsident Peter Stoller**

### **Ausgangslage**

Für die Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 wurden gestützt auf Art. 3 und Art. 51 sowie Art. 58 ff Organisationsreglement (OgR) die folgenden Ersatz- bzw. Erneuerungswahlen für die Amtsdauer vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 angeordnet; fristgerecht sind folgende Wahlvorschläge eingegangen:

### **Gemeindepräsident**

Stoller Peter, parteilos (bisher)

### **Gemeinderatspräsident**

Maeder René-François, Die Mitte (bisher)

### **6 Mitglieder des Gemeinderates**

Loretan Sara, parteilos (bisher)

Packmor-Grossen Verena, parteilos (bisher)

Ryter-Klopfenstein Franziska, parteilos (bisher)

Schneider-Mürner Miriam, SVP (bisher)

Steiner Heinz, parteilos (bisher)

### **2 Mitglieder der Schulkommission**

Hari Mario, parteilos (bisher)

Künzi-Isler Franziska, parteilos (bisher)

### **3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission**

Hari-Holzer Brigitte, parteilos (bisher)

Straubinger Simona, parteilos (neu)

Da nicht mehr, resp. weniger Vorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind, hat der Gemeinderat den Gemeindepräsidenten, den Gemeinderatspräsidenten, die Gemeinderäte, die Mitglieder der Schulkommission sowie der Rechnungsprüfungskommission gestützt auf Art. 65, Abs. 1 OgR im stillen Wahlverfahren als gewählt erklärt.

Für je einen Sitz im Gemeinderat und in der Rechnungsprüfungskommission können an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 Kandidaten vorgeschlagen werden (Art. 67 Abs. 2 OgR).



## 8. Informationen des Gemeinderates

- Rutschung «Spitze Stei»
- Mobilitätsstrategie / Freizeit- und Tourismusverkehr

## 9. Verschiedenes

- Übergabe Bürgerbrief an die Jungbürgerinnen und Jungbürger
- Wortmeldungen Bevölkerung
- Dienstjubiläen von Gemeindeangestellten



## ÖFFNUNGSZEITEN

### Gemeindeverwaltung

Montag und Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr

**Mittwoch** **ganzer Tag geschlossen**

Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr

In Ausnahmefällen kann ausserhalb der Öffnungszeiten auf Voranmeldung ein Termin vereinbart werden.

### Abfallentsorgungsstation

Montag 15.00 – 16.30 Uhr

Donnerstag 10.00 – 11.30 Uhr

Zusätzlich jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 10.00 bis 11.30 Uhr.